

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0081/09-I/1

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreisausschuss
Kreistag

26.01.2009
16.02.2009

Einreicher: Landrat

Betr.: Taxen- und Taxentarifordnung des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

die Taxen- und Taxentarifordnung des Landkreises Teltow-Fläming.

Luckenwalde, den 27.01.2009

Giesecke

Sachverhalt:

Die Taxen- und Taxentarifordnung ist nach § 51 Abs. 3 i.V.m. § 39 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) regelmäßig darauf zu prüfen, ob die Beförderungsentgelte, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung, angemessen sind. Gleichwohl müssen sie dem öffentlichen Verkehrsinteresse und dem Gemeinwohl gerecht werden.

Die zurzeit bestehende Taxen- und Taxentarifordnung des Landkreises Teltow-Fläming wurde 2001 beschlossen. Seit dieser Zeit ist sie unverändert in Kraft. Eine Anpassung an die Preissteigerungen der letzten Jahre erfolgte zwischenzeitlich nicht, obwohl die Kraftstoffpreise (um mehr als 35 %), die Mehrwertsteuer von 16 % auf 19 %, die Versicherungssteuer von 15 % auf durchschnittlich 19 % (je nach Versicherungsgesellschaft, Schadensgruppeneinstufung usw.) angestiegen sind. Der merkliche Anstieg der Inflationsrate führte zu einem Anstieg der Fahrzeuganschaffungs-, Fahrzeugunterhaltungs- sowie Personalkosten.

Aufgrund dieser Veränderungen beantragten 2 Unternehmen eine entsprechende Anpassung der Taxitarife. Diese Anfragen und die stetigen Preissteigerungen der letzten Jahre wurden zum Anlass genommen alle 38 konzessionierten Unternehmen zu einer möglichen Anpassung der Taxen- und Taxentarifordnung zu befragen. Die Befragung ergab, dass die Mehrheit der befragten Unternehmen nicht mehr in der Lage ist gewinnbringend zu wirtschaften und die Veränderungen der letzten Jahre abzufangen.

Nach einer vorliegenden Musterkalkulation eines Einwagenunternehmens aus dem Jahr 2006 sind die Gesamtkosten von 2000 bis 2006 um 25 % gestiegen. Nach den Auskünften unserer Unternehmer ist bis 2008 von einer Steigerung von ca. 30 % auszugehen. Eine Tarifierfassung ist daher nicht zu vermeiden.

Bei der Ermittlung der Tarife wurde berücksichtigt, dass die finanziellen Belastungen für die Fahrgäste so gering wie möglich bleiben sollten, um zu verhindern, dass die Fahrgäste von zu hohen Beförderungsentgelten abgeschreckt werden. Dem Vorschlag einiger Unternehmen auf Erhöhung des Grundpreises von 2,50 € auf bis zu 5,00 € wurde daher nicht gefolgt, zumal die damalige Festlegung des Grundpreises 2001 unter Berücksichtigung einer zukünftigen Preissteigerung erfolgte und der Höhe nach dem Landesdurchschnitt entspricht.

Die Steigerung der Lohn- und Bereitstellungskosten insbesondere an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht werden durch die Erhöhung des Kilometerpreises um 0,20 € bis 0,40 € in der Neufassung unter den Tarifstufen T3 und T4 künftig gesondert ausgewiesen.

Gleichzeitig wurden die noch in DM ausgewiesenen Beträge gestrichen und die Anlage 1 den aktuellen Orten und Ortsteilen angepasst.

Dem Landkreis Teltow-Fläming entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten. Den Unternehmen entstehen zusätzliche Kosten durch zusätzliche Eichung der Taxerometer.

Die Änderungsvorschläge wurden entsprechend § 51 Abs. 3 i.V.m. 14 Abs. 2 PBefG zur Stellungnahme dem Taxiverband Berlin Brandenburg, der IHK Potsdam, dem Landesamt für Arbeitsschutz des Landes Brandenburg, der Gewerkschaft Verdi übergeben und mit dem Landesamt für Mess- und Eichwesen Brandenburg abgestimmt. Keine der Beteiligten sprachen sich gegen die geplanten Änderungen aus.

Auch die Abstimmung mit anderen Landkreisen, wie Landkreis Dahme-Spreewald, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Landkreis Oberhavel ergab, dass auch hier die Taxen- und Taxentarifordnung angepasst wird.

Anzumerken ist, dass das Land Brandenburg zu den Bundesländern mit der geringsten Taxendichte in Deutschland gehört. Die Anzahl der Taxiunternehmen in Brandenburg verringerte sich im Zeitraum von 2000 bis 2004 von 632 auf 560 Unternehmen. Im Landkreis Teltow-Fläming spiegelt sich dieser Trend momentan noch nicht wieder. Der Bestand an Taxen ist in den letzten Jahren stabil geblieben. Um den Bestand auch weiterhin zu erhalten, wird auch für den Landkreis Teltow-Fläming eine schnellstmögliche Anpassung der Taxen- und Taxentarifordnung vorgeschlagen, die zum 1. März 2009 in Kraft treten soll. Zu berücksichtigen wäre, dass nach § 39 Abs. 5 PBefG zwischen Veröffentlichung und in Kraft treten mindestens 7 Tage liegen müssen.

Zusammenfassung der Änderungen der Taxen- und Taxentarifordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum 01.03.2009

Taxen – Ordnung

1. § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

Fahrzeuge, die mit einem Navigationssystem ausgerüstet sind, werden hiervon nicht ausgenommen.

2. § 9 Abs. 2 wird neu gefasst:

Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung werden auf Grund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet, so weit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist.

3. § 10 Inkrafttreten:

Diese Taxenordnung tritt gleichzeitig mit der dazugehörenden Taxentarifordnung am 1. März 2009 in Kraft.
Gleichzeitig treten die bislang geltenden Taxenordnung und Taxentarifordnung vom 7. Mai 2001 außer Kraft.

Taxentarifordnung

4. in § 3 wird Folgendes angefügt:

T 3 : Tarifstufe 3 für An-, Abhol- und Rundfahrten (Sonn- und feiertags ganztägig, werktags zwischen 22:00 und 6:00 Uhr) ...

T 4 : Tarifstufe 4 für Zielfahrten (Sonn- und feiertags ganztägig, werktags zwischen 22:00 und 6:00 Uhr) ...

5. § 4 wird neugefasst:

Folgende Tarifstufen und Entgelte sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes anzuwenden:

Tarifstufe	Charakter des Tarifs und der Fahrt dieser Stufe	Entgelt in Euro
Grundpreis	Einschaltgebühr	2,50 €
T 1	Tarifstufe 1 - An-, Abhol- und Rundfahrten	0,70 €
T 2	Tarifstufe 2 - Zielfahrten	1,30 €
T 3	Tarifstufe 1 - An-, Abhol- und Rundfahrten (Sonn- und feiertags ganztägig, werktags zwischen 22:00 und 6:00 Uhr)	0,80 €
T 4	Tarifstufe 2 - Zielfahrten (Sonn- und feiertags ganztägig, werktags zwischen 22:00 und 6:00 Uhr)	1,50 €
Wartezeit	pro Stunde	19,00 €
	pro Minute	0,32 €
Zuschläge	Einsatz von Großraumtaxen (Fahrzeuge ab 6 Sitzplätze bei der Beförderung von mehr als 4 Personen)	6,00 €
	jedes größere Gepäckstück (außer Handgepäck)	0,50 €
	Hund oder Kleintier	0,50 €
	>Blindhunde sind unentgeltlich zu befördern<	
	Gebühr für bargeldlose Fahrten	0,50 €

6. § 5 a ist zu streichen

7. § 6 Abs. 2 Punkt 4 ist der Klammerzusatz zu streichen

8. § 7 Ordnungswidrigkeiten Absatz 2 ist neu zu fassen:

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Tarifordnung werden auf Grund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet, so weit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist.

9. § 8 In-Kraft-Treten

Diese Taxentarifordnung tritt mit der dazugehörenden Taxenordnung am 1. März 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bislang geltende Tarifordnung vom 7. Mai 2001 außer Kraft.